

Abstimmungs- und Verpflichtungserklärung

A. Abstimmungserklärung

Der/die Stadt Nürnberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) hat mit der DSD AG (vormals DSD GmbH) das zur Zeit bestehende System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV abgestimmt.

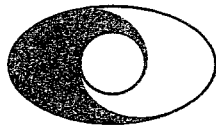
Die **ISD INTERSEROH DienstleistungsGmbH** (nachfolgend **INTERSEROH GmbH**) bemüht sich zur Zeit um eine Freistellung gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV in dem Bundesland, in dem der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sein Hoheitsgebiet hat.

Der/die Stadt Nürnberg erklärt hiermit, dass diese Abstimmung auch für und gegen das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV der **INTERSEROH GmbH** gilt, soweit sich deren Systembetrieb auf die Mitbenutzung der vorhandenen Systemstruktur beschränkt.

Die Abstimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die **INTERSEROH GmbH** die in ihrer Verpflichtungserklärung vom _____ gegenüber dem/der Stadt Nürnberg festgelegten Bedingungen erfüllt bzw. einhält. Werden die Bestimmungen der Verpflichtungserklärung von der **INTERSEROH GmbH** ganz oder teilweise nicht eingehalten, wird der/die Stadt Nürnberg seine Abstimmungserklärung zurückziehen. Die Verpflichtungserklärung der **INTERSEROH GmbH** vom _____ ist daher Grundlage und Bestandteil dieser Abstimmungserklärung.

Nürnberg, den _____

Stadt Nürnberg



INTERSEROH

B. Verpflichtungserklärung

**der ISD INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln
gegenüber dem/der Stadt Nürnberg, Rathaus, 90403 Nürnberg**

Die **ISD INTERSEROH Dienstleistungs GmbH** (nachfolgend **INTERSEROH GmbH** genannt) bemüht sich um eine Freistellung gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV im Freistaat Bayern.

Die INTERSEROH GmbH verpflichtet sich einseitig und rechtsverbindlich gegenüber dem/der Stadt Nürnberg wie folgt:

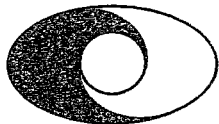
Der/die Stadt Nürnberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat mit der DSD AG (vormals DSD GmbH) das bestehende System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV abgestimmt.

Die **INTERSEROH GmbH** verpflichtet sich, für den Betrieb ihres Systems gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV die bisher von der DSD AG genutzten Erfassungs- und Sortiereinrichtungen mitzubnutzen. Soweit mitbenutzte Einrichtungen vom dem/der Stadt Nürnberg selbst oder von einem von Ihm beauftragten Dritten betrieben werden, verpflichtet sich **INTERSEROH GmbH** eine entsprechende Mitbenutzungsvereinbarung mit dem/der Stadt Nürnberg abzuschließen.

Die **INTERSEROH GmbH** erkennt die zwischen dem/der Stadt Nürnberg und der DSD AG getroffene und derzeit bestehende Abstimmungsvereinbarung und eventuelle anderweitige Regelungen vollinhaltlich auch für ihren Systembetrieb an. Ändert sich der Inhalt der Abstimmungsvereinbarung zwischen dem/der Stadt Nürnberg und der DSD AG, wird die **INTERSEROH GmbH** diese Änderungen ebenfalls anerkennen und ihre Abstimmungsvereinbarung mit dem Landkreis entsprechend anpassen.

Die Aufnahme des Systembetriebs durch die **INTERSEROH GmbH** in dem/der Stadt Nürnberg bedarf einer vorherigen Vereinbarung mit dem/der Stadt Nürnberg, in der alle die Abstimmung und Mitbenutzung betreffenden Fragen in vergleichbarer Weise wie mit dem bisherigen Systembetreiber DSD AG geregelt werden.

Die **INTERSEROH GmbH** verpflichtet sich, die zwischen dem/der Stadt Nürnberg und der DSD AG vereinbarten und bisher von DSD alleine geschuldeten Entgelte, also Nebenentgelte und Mitbenutzungsentgelt (Bringsystem, Wertstoffhöfe und -inseln), anzuerkennen und in der Höhe an den/die Stadt Nürnberg zu entrichten, wie es sich aus ihrer mit der DSD AG geschlossenen Vereinbarung über das Clearing und Nebenentgelte, sowie Mitbenutzungsentgelten bei der Entsorgung gebrauchter Verkaufsverpackungen vom 12. Oktober 2004 ergibt. Als Konkretisierung des Clearingvertrages sichert die **INTERSEROH GmbH** insbesondere zu, dass die Aufteilung der Entgeltsverpflichtung unter den Systembetreibern nur in der Weise erfolgen kann, dass der/die Stadt Nürnberg in der Summe von allen der Clearing-Vereinbarung beigetretenen Systembetreibern wieder 100% der bisher von der DSD AG geleisteten Entgelten erhält.



INTERSEROH

Das bedeutet auch, dass nicht lizenzierte Mengen nicht zu einer Verringerung der Entgelte führen werden und dass die prozentuale Summe der gewichteten Mengenteile nach jedem Clearing 100% ergibt.

Der/die Stadt Nürnberg ist berechtigt, sich auch mit weiteren künftigen Systembetreibern gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV abzustimmen.

Köln, _____
(Datum)

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

Firmenstempel, Unterschrift(en)